

Non-Group Policy

Ausschlusskriterien für Streumunition und Landminen – DWS Group

INHALT

1. Einleitung	3
2. Anwendbarkeit	3
2.1. Standpunkt der DWS	3
2.2. DWS Ansatz zur Identifikation	3
3. Glossar.....	4

1. EINLEITUNG

Streumunition und Landminen wurden nach den Konventionen von Oslo (2008) bzw. Ottawa (1997) klar definiert und geächtet. Die DWS erfüllt diese Anforderungen und folgt der Ächtung von Produktion, Lagerung und Verwendung von Streumunition sowie auch dem Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung.

2. ANWENDBARKEIT

2.1. Standpunkt der DWS

Die DWS nimmt die treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren Investoren sehr ernst und ist davon überzeugt, dass die Qualität der Unternehmensführung eine positive langfristige Korrelation mit der Wertentwicklung der Unternehmen an den Kapitalmärkten hat. Eines unserer Hauptanliegen bei Investitionsentscheidungen ist der langfristige Unternehmenserfolg. Entsprechend unserer Richtlinien für Nachhaltiges Investieren werden in die Investitionsentscheidungsprozesse die Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance Aspekte („ESG Grundsätze“) als integraler Bestandteil einbezogen.

Vor diesem Hintergrund wird die DWS versuchen, solche Unternehmen, die geächtete Produkte wie Streumunition und Landminen herstellen oder vertreiben, zu identifizieren. Das gilt auch für Staaten und Einzelpersonenⁱ mit klarem Bezug zu solchen Unternehmen. Entsprechend der bestehenden Richtlinien werden solche Unternehmen generell vom Investitionsuniversum ausgeschlossen, soweit dies mit unserer treuhänderischen Verantwortung vereinbar ist. Jedwede Vorschläge für Investitionenⁱⁱ in bzw. Geschäftsbeziehungen mit solche/n Gesellschaften und Parteien bedürfen einer erhöhten Prüfungspflicht sowie eines speziellen Genehmigungsprozesses.

Einschätzungen hinsichtlich sozialverantwortlicher Investitionen sind komplex und werden auf einer Einzelfallbasis getroffen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Kundeninteressen, der treuhänderischen Pflichten der DWS und der ESG Grundsätze im Einklang mit den bestehenden Richtlinien der DWS.

2.2. DWS Ansatz zur Identifikation

Um diese Pflichten und Grundsätze wahrnehmen bzw. ausüben zu können, hat die DWS dafür eigens eine Methode entwickelt und etabliert, die speziell solche Firmen identifiziert, deren Geschäftstätigkeit mit Streumunitionen oder Landminen in Verbindung steht: sowohl direkt über die Produktion, als auch indirekt über eine Zulieferung, eine Firmenbeteiligung bzw. eine Konzernzugehörigkeit.

Im Fall von Unklarheiten sollten sich Mitarbeiter der DWS in diesem Zusammenhang an ihren zuständigen Compliance Office oder das Sustainability Office der DWS wenden.

3. GLOSSAR

Term	Definition
Konventionen von Oslo	Ächtung von Produktion, Lagerung und Verwendung von Streumunition
Ottawa Vertrag	Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung
ESG	<u>E</u> nvironmental, <u>S</u> ocial, Corporate <u>G</u> overnance Faktoren

ⁱ Führungskräfte, Aktionär, Aufsichtsratsmitglieder oder andere Personen mit besonderem Einfluß auf das Unternehmen.

ⁱⁱ Definition von Investitionen: Firmen, die geächtete Produkte (wie zum Beispiel Streumunition und Landminen) herstellen oder direkte Investitionen in Firmen, die solche Produzenten besitzen / kontrollieren. Das betrifft Direktinvestitionen über Aktien und Anleihen sowie indirekte Investitionen via aktiv gemanagte Fonds, selbsterstellte Indizes, Mandate, Feeder-Fonds oder Co-Investitionen.